



STADT : SALZBURG

Baurechtsamt

Auerspergstraße 7
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3321
Fax +43 662 8072 3399
baurechtsamt@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Mag. Reinhard Zehetner
Tel. +43 662 8072 3328

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
05/01/47691/2026/007

10.7.2026

Bekanntgabe eines Betriebsanlagenprojektes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Karaarslan & Partner GmbH,
Europastraße 1 in 5020 Salzburg,
Ansuchen Errichtung/Betrieb Gastronomiebetriebs (Imbiss/Restaurant)
mit Schwerpunkt auf Pizza und Pastazubereitung sowie Verkauf von Speisen, Getränken und
Eisspezialitäten,
gemäß § 359b GewO 1994;

Sie können in die Projektunterlagen vom 14.9.2026 bis 28.9.2026 Einsicht nehmen
(telefonische Vereinbarung wird empfohlen).

Datum der Anbringung des Anschlages: 14.9.2026

Bitte kommen Sie persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/
eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten
kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine
juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt
die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich
durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder
Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
(zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen
Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine
Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch

- seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten kommen.

Ort der Einsichtnahme

Auerspergstraße 7, 1. Stock, Tür 108

Zeit

Nach Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter während der auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg (www.stadt-salzburg.at/avg13) kundgemachten Parteienverkehrszeiten.

Den Nachbarn kommt eine eingeschränkte Parteistellung hinsichtlich der Überprüfung der Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 359b Abs 2 GewO 1994 zu.

Innerhalb oben genannter Frist (daher bis zum 14.9.2026 beim Magistrat Salzburg, MA 05/01 Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, einlangend) können Nachbarn (§ 75 Abs 2) von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben die Nachbarn innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sowie § 359b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Ergeht an:

1. MD/03 – Zentrale Poststelle
 - a) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel
 - b) mit dem Ersuchen um Anschlag je einer Kundmachung in den Häusern:

Europastraße 1, 3, 5

2. MA 5/00 Raumplanung und Baubehörde
zur Verlautbarung auf der Internetseite (per email)

Hochachtungsvoll

Für den Bürgermeister:

Mag. Reinhard Zehetner

Elektronisch gefertigt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>